



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter November 2022



Sehr geehrte Damen und Herren,

Es geht wieder los: Alle Jahre wieder! ... leuchten nicht nur die Weihnachtsbäume in unseren Innenstädten von Glühweingeruch umgeben. Ende November beginnen auch wieder unsere Jahresupdate - Veranstaltungen. Wir kommen zu Ihnen!

Wir freuen uns darauf, Ihnen wieder die Neuerungen unterhaltsam nahezubringen, die wir in den letzten Wochen aus zahlreichen Veröffentlichungen, Gesprächen mit Behörden und Verbänden sowie aus

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



**Jahrestagung
Außenwirtschaft und Zoll**

Ankündigungen der Normengeber zusammen gestellt haben. Nicht fehlen darf auch ein guter Teil von Erfahrungen aus vielen Prüfungen und sonstigen Verfahren, die wir in den letzten Monaten für Sie mit sieben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von Münster aus in ganz Deutschland führen durften und führen.

Was gibt es praktisch Neues für die Unternehmen und wie sieht die für mich zuständige Behörde die Dinge, ist dabei die entscheidende Frage. Die erste Veranstaltung hat es in Arnberg bereits gegeben. Hinzu kommen Veranstaltungen in weiteren verschiedenen Städten Deutschlands sowie online im Internet. Auf Anfrage halten wir diese Veranstaltung auch thematisch abgestimmt für Unternehmen und deren Fachabteilungen. Sollten Sie die passende Veranstaltung für sich noch suchen, helfen wir Ihnen gern.

Natürlich werden wir einzelne Themen daraus in unserem Podcast Schlagbaum besprechen. Er wird im Dezember wieder erscheinen - versprochen!

Für diesen Infoletter haben wir einen Beitrag zum Iran-Embargo und einen Beitrag zum Umfang der Haftung von Geschäftsführern für unzureichende interne Organisation vorbereitet. Gerade im Bereich Compliance gibt es einige sehr spannende und für Unternehmen wichtige Entscheidungen in diesen Tagen.

Das Verschenken und Vererben von Immobilien - insbesondere vom eigenen Haus - fällt Ihnen schwer? Das Jahressteuergesetz 2022 könnte Ihre Entscheidung forcieren, denn ab 2023



[Hier geht es zur Anmeldung](#)

wird sich die Bewertung einer Immobilie an den Verkehrswerten orientieren. Das wird in den meisten Fällen zu einer Erhöhung des Bezugswertes führen bei gleichbleibenden Freibeträgen. Ergo, werden die Immobilien mit höheren Erbschafts- und Schenkungssteuern belastet. Wir informieren hierzu in unserem ersten Beitrag.

In einem weiteren Beitrag berichten wir über eine Entscheidung des BGH, der im Zusammenhang mit unter Befreiung von Antidumpingzoll erfolgten Einfuhren von Solarmodulen über die Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung zu entscheiden hatte (Urteil vom 06.09.2022 - 1 StR 389/21). Der BGH hat deutlich gemacht, dass ein Berufen auf die Unkenntnis von Mindesteinfuhrpreisen nicht von Erfolg gekrönt ist.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. Steuern: Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2022 auf das Schenken und Erben von Immobilien

II. Zoll: Antidumping bei Solarpanels

III. Compliance: Neues Urteil: Der Geschäftsführer haftet für unzureichende Compliance-Struktur

IV. Außenwirtschaft: Iran-Embargo verschärft

I. Auswirkungen des Jahressteuergesetzes

2022 auf das Schenken und Erben von Immobilien

Die Bundesregierung hat im Oktober ihren Gesetzentwurf für das Jahressteuergesetz 2022 zur Beratung im Bundestag vorgelegt, der jetzt auch die Bewertung von Immobilien, die vererbt oder verschenkt werden, miteinbezieht. Das Jahressteuergesetz wird voraussichtlich im Dezember 2022 verabschiedet und soll nach Verkündung des Gesetzes für alle Übertragungen nach dem 31.12.2022 gelten.

Bereits im Jahr 2006 hatten die Richter des Bundesverfassungsgerichts das geltende Erbschaftssteuergesetz in Bezug auf die Besserstellung des Vererbens von Immobilien für verfassungswidrig erklärt und verlangt, dass Immobilien bei Erbschaften und Schenkungen marktgerechter bewertet werden müssen – ihre Bewertung also dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechen soll ([1 BVL 10/02](#)). Dabei ging es dem Gericht von Anfang an nicht um die Freibeträge, sie bleiben unangetastet. Dem Gesetzgeber wurde aber noch eine Übergangsfrist bis zur Neuregelung zugebilligt.

Ab 2023 soll diesem Verlangen durch [Art. 12 des geplanten Jahressteuergesetzes 2022](#) nachgekommen werden, indem die Vorschriften, die für die Bewertung von Immobilien maßgeblich sind und damit die Grundlage für die Berechnung der Steuer sind, geändert werden. Immobilienwerte sollen auch für steuerliche Zwecke möglichst dem gemeinen Wert, also dem Verkaufswert, nach der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 angepasst werden.

Neue Bewertung von Immobilienwerten

Die neue Bewertung von Immobilien richtet sich nach Daten aus Gutachterausschüssen, die sich am Verkehrswert orientieren. Dies führt in der Regel bei attraktiven Wohnlagen wie in begehrten Innenstadtlagen mit hohen Bodenpreisen zu einer Erhöhung des Bezugswertes für die Schenkungs- und Erbschaftsteuer.

Steigen des steuerpflichtigen Erwerbs

Die höhere Bewertung der Immobilien führt auch dazu, dass die Freibeträge bei nahen Angehörigen schneller überschritten werden, demnach der steuerpflichtige Erwerb steigt und eine höhere Schenkungsteuer zu zahlen ist. Die steuerlichen Freibeträge richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Übertragenden und dem Erwerber. Sie betragen für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner 500.000 EUR, für Kinder, Stiefkinder und im übrigen Enkel (wenn die Eltern verstorben sind) 400.000 EUR, für Enkel 200.000 EUR, für Groß-/Eltern im Erbfall 100.000 EUR, für die Übrigen 20.000 EUR.

Die Freibeträge und Steuersätze für die Erbschafts- und Schenkungssteuer sollen unverändert bleiben. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, alle zehn Jahre die Freibeträge auszuschöpfen und die Immobilie in Teilen innerhalb der geltenden Freibeträge zu übertragen.

Sonderregeln für das Familienheim

Unabhängig von der neuen Bewertung des Immobilienwertes kann das Familienheim steuerfrei an den Ehepartner übertragen werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die Kinder. Ein steuerlicher Vorteil ist es demnach, wenn das Familienheim beiden Eheleuten gehört, denn jeder von ihnen kann an jedes Kind 400.000 Euro steuerfrei verschenken.

Eine Sonderregelung gibt es jedoch auch für die Kinder. Das Kind muss auf das Familienheim keine Erbschaftsteuer zahlen, auch wenn die Freibeträge überschritten werden, sofern es mindestens 10 Jahre in der Immobilie wohnen bleibt und diese eine Größe von 200 Quadratmetern nicht überschreitet..

Eine weitere Option liegt darin, bei der Schenkung einer Immobilie an die Kinder einen Nießbrauch zu vereinbaren und so den Wert der Immobilie zu reduzieren. Ein Nießbrauch berechtigt die Eltern, die Immobilie dauerhaft zu bewohnen oder zu vermieten. Der Wert des Nießbrauchs berechnet sich vereinfacht aus der Kaltmiete und einem Faktor, der sich nach dem Alter der übertragenden Person und seiner verbleibenden Lebenserwartung richtet. Der Wert des Nießbrauchs ist also um so höher, je jünger die übertragende Person ist.

Also schnellstmöglich zum Notar?

Maßgeblich für die steuerliche Bewertung der Immobilie ist der Zeitpunkt der Steuerentstehung, was in der Regel der Zeitpunkt der notariellen Beurkundung ist. Findet sie noch in diesem Jahr statt, erfolgt die Bewertung nach der alten Methode. Unerheblich ist hingegen, wann der Beschenkte im Grundbuch eingetragen wird. Bei einer Übertragung besteht die Option, einen Rückgabeanspruch zu vereinbaren. Dies ist insbesondere für den Fall der Verarmung des Schenkers oder finanzielle Schwierigkeiten des Beschenkten möglich, um der Gefahr zu entgehen, dass Gläubiger des Beschenkten in die Liegenschaft vollstrecken. Darüber hinaus ist eine Rückfallklausel für den Fall, dass das beschenkte Kind vor den Eltern stirbt, sinnvoll.

Attraktiv ist das schnelle Handeln nur für diejenigen, die ohnehin schon länger planen, eine Übertragung vorzunehmen. Wir beraten Sie gern, ob die schnelle Übertragung in Ihrem Fall Sinn macht.

II. Antidumping bei Solarpanels

Der BGH hat sich in seinem [Urteil vom 6. September 2022 - 1 StR 389/21](#) vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgrundsatzes aus Art. 103 Abs. 2 GG mit der Wirkung von verwaltungsakzessorischen Straftatbeständen auseinandergesetzt. Zudem ging er auf die Frage ein, wann ein nicht gerechtfertigter Steuervorteil im Sinne von § 370 AO vorliegt.

Den Angeklagten war Steuerhinterziehung, gewerbs- und bandenmäßiger Schmuggel, Steuerhehlerei und Beihilfe zu den genannten Taten vorgeworfen worden. Die S. Ltd mit Sitz in China gehörte zu den Unternehmen, die zur Vermeidung von Antidumping- und Ausgleichszöllen auf die Einfuhr von ihr hergestellter Photovoltaikmodule ein Verpflichtungsangebot abgegeben hatten, das die Kommission mit Beschluss 2013/423/EU und mit Durchführungsbeschluss 2013/707/EU angenommen hatte. In ihrem Verpflichtungsangebot hatte die S. versichert, dass der Nettoverkaufspreis bei Verkäufen an ein verbundenes Unternehmen in der Europäischen Union nach Abzug gezahlter Kommissionen und direkter oder indirekter Nachlässe, Rabatte oder anderweitig gewährter Vorteile innerhalb oder über dem vereinbarten Mindesteinfuhrpreis liege und dass der Weiterverkaufspreis des verbundenen Unternehmens in der Europäischen Union an den ersten unabhängigen Kunden nach Abzug sämtlicher gewährter direkter oder aufgeschobener Rabatte, Vergünstigungen oder zugesagter Rückgewährungen über dem um einen Aufschlag für Vertriebsgemeinkosten und um einen Gewinnaufschlag erhöhten Mindesteinfuhrpreis liege.

Die Su. GmbH war als 100-prozentige Tochter der S. Ltd ein verbundenes Unternehmen im Sinne der Verpflichtung und im Anhang XI der Verpflichtung als verbundenes Unternehmen der S. genannt. Die Su. GmbH importierte Solarmodule, die ausschließlich durch S. aus China geliefert wurden.

Die Angeklagten und weitere Personen schlossen sich zusammen, um Solarmodule aus China unter Vorlage unzutreffender Verpflichtungsrechnungen und Ausführungsverpflichtungsbescheinigungen vorgeblich zum vereinbarten Mindesteinfuhrpreis in das Gebiet der Europäischen Union einzuführen, diese zu einem über dem Mindesteinfuhrpreis liegenden Verkaufspreis an den ersten unabhängigen Kunden zu verkaufen und dadurch eine Befreiung von den Antidumping- und Ausgleichszöllen zu erreichen. Tatsächlich sollten die Module unterhalb des Mindesteinfuhrpreises an unabhängige Abnehmer in der Europäischen Union verkauft werden.

In den im Namen von Su. abgegebenen Zollanmeldungen wurde daher nicht der unter dem Mindesteinfuhrpreis liegende tatsächliche Einfuhrpreis angegeben; vielmehr wurde der Zollwert überhöht angemeldet und durch Vorlage inhaltlich unzutreffender Verpflichtungsrechnungen und Ausführungsverpflichtungsbescheinigungen ein Bezug der Solarmodule zum Mindesteinfuhrpreis und der beabsichtigte Weiterverkauf an einen ersten unabhängigen Kunden zu einem um die Vertriebsgemeinkosten und einen Gewinnaufschlag erhöhten Mindesteinfuhrpreis vorgespiegelt. Die überhöhten Verkaufspreise sollten entweder von vornherein nicht vollständig gezahlt oder später zurückgezahlt („Kick-back“) werden.

Laut Anklageschrift wurden so von Dezember 2013 bis zum Juli 2017 Antidumping- und Ausgleichszölle in Höhe von insgesamt 21.060.140,36 Euro hinterzogen.

Das Landgericht hat die Angeklagten von dem Vorwurf der Steuerhinterziehung, des gewerbs- und bandenmäßigen Schmuggels, der Steuerhhehlerei und der Beihilfe zu den genannten Taten ohne Beweisaufnahme aus rechtlichen Gründen freigesprochen und auf Entschädigungen für Strafverfolgungsmaßnahmen erkannt.

Hiergegen wandte sich die Staatsanwaltschaft mit ihren auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revisionen.

1. Fraglich war, inwiefern die Verpflichtung am Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG zu messen ist. Das Landgericht hat angenommen, die Kenntnis des Mindesteinfuhrpreises im Verpflichtungsangebot sei von entscheidender Bedeutung für die Strafbarkeit der Angeklagten. Die Verpflichtung sei jedoch ein vertrauliches Dokument, das weder in einem Amtsblatt noch sonst veröffentlicht ist. Es wäre lediglich möglich, als „interessierte Partei“ eine nicht vertrauliche Fassung einzusehen, die den Mindesteinfuhrpreis nicht enthalte. Damit sei es den Angeklagten nicht möglich gewesen, von einer wesentlichen Strafbarkeitsandrohung aus offiziellen Quellen Kenntnis zu erlangen. Darüber hinaus habe die Strafkammer Bedenken, ob Art. 3 Abs. 2 a der DVO-Nr. 1238/2013 mit den Regelungen der VO-Nr. 1225/2009 vereinbar sei, mithin überhaupt eine Zollschuld habe entstehen können. Es sei zumindest zweifelhaft, ob die Annahme, es sei durch die unterbliebene Festsetzung von Antidumping- und Ausgleichszöllen zu einer Steuerverkürzung gekommen, mit der VO (EG) Nr. 1225/2009 vom 30. November 2009 (ABl. L 343/51), der VO (EU) 2016/1036 vom 8. Juni 2016 (ABl. L 176/21), der VO (EG) Nr. 597/2009 vom 11. Juni 2009 (ABl. L 188/93) und der VO (EU) 2016/1037 vom 8. Juni 2016 (ABl. L 176/55) vereinbar sei.

Der BGH hat ausgeführt, dass nach eindeutigem Wortlaut der einschlägigen Durchführungsverordnungen bei der Anmeldung der Überführung der Solarmodule in den freien Verkehr jeweils eine Zollschuld entstand. Durch die unrichtigen Angaben wurde verhindert, dass die Zollbehörden eine Zollschuld festsetzen konnten und auf diese Weise Steuern verkürzt, § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO. Bei den Antidumping und

Ausgleichzöllen handelt es sich um Schutzzölle und somit um Einfuhrabgaben i.S.v. Art. 5 Nr. 20 UZK, die vom Schutz des § 370 AO umfasst sind.

Zwar kam für die eingeführten Solarmodule grundsätzlich eine Zollbefreiung in Betracht, weil die S Ltd im fraglichen Zeitraum im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2013/707/EU aufgeführt war. Gleichwohl entstand bei den Einfuhren der Module jeweils eine Zollschuld, weil die vorgelegten Verpflichtungsrechnungen nicht wie erforderlich den tatsächlichen Kaufpreis auswiesen. Die formal ausgewiesenen Scheinpreise wurden von vornherein nicht bezahlt oder sollten später teilweise zurückgezahlt werden. Die angegebenen höheren Preise stellten somit ein Scheingeschäft dar, das gem. § 41 Abs. 2 AO nach den Regeln des verdeckten Rechtsgeschäfts besteuert wird. Laut Durchführungsverordnung sind Preisnachlässe in jedem Fall offenzulegen. Indem die Angeklagten sich auf inhaltlich fehlerhafte Rechnungen bezogen haben, machten sie unrichtige Angaben.

Vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgrundsatzes entfalte bei verwaltungsakzessorischen Straftatbeständen die Verwaltungsentscheidung grundsätzlich Tatbestandswirkung. Es komme allein auf die formelle Wirksamkeit der Entscheidung, nicht auf ihre materielle Rechtmäßigkeit an. Es sei daher irrelevant, ob die S. Ltd zu Recht im Anhang des Durchführungsbeschlusses genannt war.

Die für den Fall maßgeblichen Rechtsakte genügen dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot, da sie als Rechtsakte der Europäischen Union amtlich veröffentlicht sind.

Die Veröffentlichung der Mindestpreise sei dagegen vom Bestimmtheitsgrundsatz nicht gefordert. Bei verwaltungsakzessorischen Straftatbeständen liege kein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vor, weil der in Bezug genommene Verwaltungsakt nicht veröffentlicht ist. Das folge schon daraus, dass ein Verwaltungsakt kein Gesetz ist. Die Bezugnahme auf einen Verwaltungsakt führe daher nicht zu einem Blanketttatbestand, bei dem der ausfüllende Verwaltungsakt seinerseits am Bestimmtheitsgrundsatz zu messen wäre. Der BGH verweist insoweit auch auf die Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1987 – 2 BvL 11/85, BVerfGE 75, 329; BGH, Urteil vom 27. April 2005 – 2 StR 457/04, BGHSt 50, 105, Rn. 8 ff.; BGH, Urteil vom 26. Januar 2021 – 1 StR 289/20, BGHSt 65, 257, Rn. 49 ff.)

Dem Zweck des Bestimmtheitsgebots laufe das nicht zuwider, weil jeder die Bedeutung der verwaltungsrechtlichen Vorfrage im Vorfeld aufklären oder von seinem Vorhaben Abstand nehmen kann.

Der Bestimmtheitsgrundsatz bedeute insofern nur, dass Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen allgemein hinreichend genau beschrieben sein müssen, nicht aber, dass

eine Subsumtion im Einzelfall anhand öffentlich zugänglicher Informationen möglich sein muss.

Das Verpflichtungsangebot und dessen Annahme wären nach den Maßstäben des deutschen Rechts ein öffentlicher Vertrag und ersetzen einen Verwaltungsakt in der Form der Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO).

2. Ein nicht gerechtfertigter Steuervorteil iSv § 370 AO liege nach der in neuerer Zeit vertretenen Auffassung vor, wenn ein inhaltlich unrichtiger Bescheid zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO) führt, da die Bindungswirkung als Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10 AO) für die Einkommensteuerfestsetzung ein Vorteil spezifisch steuerlicher Art sei, der auf dem Tätigwerden der Finanzbehörde beruhe (grundlegend BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2008 – 1 StR 322/08, BGHSt 53, 99, Rn. 21 ff.).

Dies sei durch die Annahme des Verpflichtungsangebots durch die Kommission sowie die Listung in der Anlage zum Durchführungsbeschluss erfüllt..

Die Listung beruhe auf einem Tätigwerden der Kommission als Finanzbehörde und habe es der Su GmbH ermöglicht, zollbefreite Solarmodule einzuführen. Darin sei ein steuerlicher Vorteil zu sehen, der nicht gerechtfertigt gewesen ist. Dies folge daraus, dass entweder schon die Voraussetzungen für die Annahme der Verpflichtung und Listung nicht vorgelegen oder die Voraussetzungen für einen Widerruf (Art. 8 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009) vorgelegen hätten.

Der BGH hat das Verfahren zur erneuten Entscheidung an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

III. Compliance: Neues Urteil: Der Geschäftsführer haftet für unzureichende Compliance-Struktur

Das OLG Nürnberg hat in einem aktuell veröffentlichten Urteil (vom 30.03.2022, 12 U 1520/19) entschieden, dass der Geschäftsführer einer Gesellschaft dafür haftet, wenn dieser Gesellschaft dafür haftet, wenn dieser Gesellschaft durch Fehler, die aufgrund einer unzureichenden Compliance Struktur nicht entdeckt wurden, ein Schaden entstanden ist. Im vorliegenden Fall ging es um Schäden, die einem Unternehmen

durch eine Untreuehandlung entstanden sind, und die ggf. durch die Wahrung eines Vieraugenprinzips hätten verhindert werden können.

Dieses Urteil bestätigt erneut die große Bedeutung, die die Überprüfung von Compliance Management-Systemen durch die zuständigen Geschäftsführer haben. Sollte im Rahmen einer regelmäßig erforderlichen Risikoanalyse festgestellt werden, dass bestimmte Tätigkeiten eines Vier-Augen-Prinzips bedürfen, muss ein angemessener Prozess unverzüglich aufgesetzt und eingeführt werden.

Übertragen auf die von uns derzeit häufig beratenen Fälle von Embargo-Verstößen wird man aufgrund des Urteils sagen können, dass Geschäftsführer zumindest das Risiko der Inanspruchnahme für Schäden trifft, falls im Embargo-Umfeld nicht ausreichende ICP-Maßnahmen ergriffen werden. Dieses Risiko ist nur durch angemessene Maßnahmen wie ggf. ein Vier-Augen-Prinzip in der Güterlistenprüfung, regelmäßige Einzelfallüberprüfungen und Systemchecks zu minimieren. Dann greifen auch ggf. Versicherungen für Geschäftsführer für solcherlei Inanspruchnahmen.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht.](#)

IV. Iran - Embargo verschärft

Das EU Embargo gegen den Iran wurde unlängst verschärft. Es sind verschiedene Personen und Organisationen durch [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1955](#) vom 17. Oktober 2022 sowie im Zusammenhang mit dem Einsatz iranischer Drohnen bei der russischen Aggression durch die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1985](#) vom 20. Oktober 2022 sowie wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen durch die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/2230 u. 2231](#) vom 14. November 2022 auf die bestehenden Personenlisten aufgenommen worden.

Diese Verschärfung zeigt deutlich, dass derzeit der Fokus der Embargobehörden auch auf den Iran gerichtet ist. Es steht zu vermuten, dass die aktuelle Menschenrechtssituation sowie der zunehmende Einsatz iranischer Drohnen im Zusammenhang mit russischen Kriegsverbrechen in Form von Angriffen auf die ukrainische Zivilbevölkerung zu einer grundlegenden Verschärfung der Embargoregeln mit dem persischen Staat führen kann. Für alle im Außenhandel tätigen Unternehmen bedeutet dies ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit bei Geschäften mit iranischen Kunden. Plötzliche Änderungen bestehender Regeln sind im Embargoumfeld nicht selten.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht.](#)

Impressum